

Gesetzesgenese.

Der lange Weg der Paragraphen.

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens wird immer stärker geregelt. Insbesondere unter Bundesgesundheitsminister Jens Spahn folgt ein Gesetz dem anderen. Wie entsteht eigentlich ein Gesetz im Gesundheitsbereich, wer ist daran beteiligt und wie bringen Patienten, Ärzte, Kostenträger und Hersteller ihre Interessen in die Gesetzgebung mit ein?

Gesetzesinitiative

1. Initiative

Das **Bundesministerium für Gesundheit** als Teil der Bundesregierung (alternativ Bundestag oder Bundesrat) bringt eine Gesetzesinitiative ein.

2. Referentenentwurf

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Gesundheit erstellen einen ersten Gesetzentwurf, den sogenannten **Referentenentwurf**.

3. Kommentierung

Verbände prüfen diesen Entwurf, üben Kritik und erarbeiten Verbesserungsvorschläge. Die Leistungserbringer sind unter anderem durch Ärztekammern, Berufsverbände, Kassenärztliche Vereinigungen und Verbände der Krankenhaus- sowie Arzneimittelversorgung vertreten. Weitere Beteiligte sind die Kostenträger (Krankenkassen und private Krankenversicherungen), Herstellerverbände sowie Patientenvertreter. Im Bundesgesundheitsministerium findet eine Anhörung aller Verbände statt.

4. Kabinettsentwurf

Das Ministerium überarbeitet den Referentenentwurf nach der Anhörung. Es entsteht ein **Kabinettsentwurf**. Diesen leitet die **Bundeskanzlerin dem Bundesrat zur Stellungnahme** zu. Wenn es schnell gehen muss, kann die Bundesregierung einen Gesetzentwurf über die Regierungsfaktionen direkt aus der Mitte des Bundestages einbringen.

Öffentliche Beratung & Expertenanhörung

5. Erste Lesung

Das Bundesgesundheitsministerium stellt den gedruckten Kabinettsentwurf im **Bundestag** vor. Es werden ein oder mehrere Ausschüsse bestimmt, die sich mit dem Kabinettsentwurf auseinandersetzen und ihn für die zweite Lesung vorbereiten.

6. Beratung

Die wichtigste Arbeit des Bundestages findet sowohl innerhalb der jeweiligen Fraktionen in Arbeitsgruppen als auch **fraktionsübergreifend im Ausschuss für Gesundheit** statt.

Beschlussfassung

7. Beschlussempfehlung

Nach Abschluss der Beratungen erstellt der **federführende Ausschuss** einen Bericht über die Beratungen sowie eine Beschlussempfehlung für die zweite Lesung im Bundestag.

8. Zweite Lesung

Es erfolgt eine allgemeine Aussprache. Jedes Mitglied des Parlaments kann Änderungen beantragen. Stimmt der **Bundestag** den Änderungen zu, muss der Gesetzestext angepasst werden.

Dritte Lesung

Die Schlussabstimmung über das Gesetz. **Zweite und dritte Lesung** werden oft zusammengelegt.

Bundesrat

9a. Zustimmungsgesetz

Einige Gesetze greifen in die Zuständigkeit der Bundesländer ein. Diese sogenannten Zustimmungsgesetze, wie zum Beispiel das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz, müssen nach der dritten Lesung noch die Länderkammer passieren. Ohne den Bundesrat als finale Instanz kann ein Zustimmungsgesetz nicht in Kraft treten.

9b. Einspruchsgesetz

Gesetze wie das Digitale-Versorgung-Gesetz fallen nicht in die Zustimmungspflicht des Bundesrats. Doch auch diese Gesetze müssen dem Bundesrat vorgelegt werden. Bei diesen sogenannten Einspruchsgesetzen kann er allerdings nur Empfehlungen zum Gesetzentwurf abgeben oder notfalls den **Vermittlungsausschuss** anrufen.

Veröffentlichung

10. Unterzeichnung

Das vom Bundestag verabschiedete (und gegebenenfalls vom Bundesrat genehmigte) Gesetz wird von **Bundeskanzler und Gesundheitsminister unterzeichnet**.

11. Prüfung

Der Bundespräsident prüft das Gesetz und stellt sicher, dass es nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Anschließend **unterschreibt er** das Gesetz.

12. Veröffentlichung

Der **Bundespräsident** lässt das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlichen. Das Gesetz tritt automatisch 14 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderer Termin im Gesetzestext angegeben ist.

